



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 08/2010

Schleswig 11. Oktober 2010

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 71 Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2010
- Seite 73 Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren
- Seite 77 Bekanntmachung der Satzung über die Benutzungsgebühren für das städtische Gebäude Lange Straße 6 „Altenbegegnungsstätte“
- Seite 79 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Aufhebung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Friedrichsberg
- Seite 80 Satzung der Stadt Schleswig über die Aufhebung der Gestaltungssatzung für einen Teil des Stadtweges, den Kornmarkt und die Mönchenbrückstraße
- Seite 81 Bekanntmachung von festgelegten Terminen für Trauungen im Remter des St. Johannis-Klosters in Schleswig für das Jahr 2011
- Seite 81 Bekanntmachung von festgelegten Terminen für Trauungen im Plöner Saal der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf in Schleswig für das Jahr 2011

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 20. September 2010 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	258.400 EUR		30.110.400 EUR	30.368.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	324.100 EUR		36.753.900 EUR	37.078.000 EUR
Jahresfehlbetrag	65.700 EUR		6.643.500 EUR	6.709.200 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.208.400 EUR	29.809.800 EUR	28.601.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	276.300 EUR		34.352.100 EUR	34.628.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		254.800 EUR	9.877.000 EUR	9.622.200 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	192.000 EUR	10.386.600 EUR	10.194.600 EUR
--	-------------	----------------	----------------

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 5.204.000 EUR auf 4.315.600 EUR
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 6.000.000 EUR auf 8.000.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 30. September 2010 erteilt.

Schleswig, 06. Oktober 2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

(L.S.)

gez.

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127 während der Dienststunden öffentlich aus.

S A T Z U N G **über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und** **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.09.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Schleswig Obdachlosenunterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Stadt Schleswig vorgehaltenen Räume im Ansgarweg 1-3. Solange diese für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der Stadt Schleswig.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des Haushaltsangehörigen oder eines/einer Dritten, der/die sich mit seiner/ihrer Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:
 - a) der/die eingewiesene Obdachlose hat sich ein anderes Unterkommen verschafft,
 - b) der/die eingewiesene Obdachlose bewohnt die Unterkunft nicht mehr selbst, nutzt sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwendet sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,
 - c) der/die Benutzer/in gibt Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen, und die Konflikte können auf andere Weise nicht beseitigt werden,
 - d) dem/der Obdachlosen wird eine andere Unterkunft zugewiesen,
 - e) die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der/die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der/die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er/sie ein Tier in der Unterkunft halten will.
Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Beauftragten der Stadt Schleswig sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden.

§ 6

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen einer ordnungsmäßigen Verwendung zuführen. Werden in Verwahrung genommene Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist die Stadt nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/ Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

II. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

§ 11

Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Nebenkosten) für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schleswig beträgt monatlich 4,37 Euro pro Quadratmeter.
- (2) Bei einer tageweisen Benutzung wird 1/30 der monatlichen Gebühr mit der Anzahl der Benutzungstage vervielfacht. Die Gebühr ist in der Endsumme auf 0,10 Cent aufzurunden.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (2) Die Gebühr ist monatlich bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu entrichten.

§ 13

Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 zu entrichten.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 26. November 1964, geändert durch I. Nachtrag vom 30. Juni 1981 und II. Nachtrag vom 21. März 1984, außer Kraft.

Schleswig, 30. September 2010

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez. *Thorsten Dahl* (L.S.)
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzungsgebühren für das städtische Gebäude Lange Straße 6 „Altenbegegnungsstätte“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 20.09.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der städtischen Altenbegegnungsstätte Lange Straße 6 werden zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung beantragt und veranlasst. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte betragen für die Räume
im Erdgeschoss je Stunde 11,00 Euro und
im Obergeschoss je Stunde 6,00 Euro.
Begonnene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet.

Werden die Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte regelmäßig benutzt, so können die Benutzungsgebühren durch Pauschalzahlungen abgegolten werden.
Diese betragen:

	für die unteren Räume	für die oberen Räume
als tägliche Pauschale bei längerer Benutzung als 3 Stunden	50,00 Euro	30,00 Euro
als monatliche Pauschale	500,00 Euro	400,00 Euro

§ 4

Gebührenermäßigung, -befreiung

In besonders begründeten Einzelfällen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 5

Entstehen der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird 14 Tage nach ihrer Entstehung fällig. Bei einer Dauernutzung wird die Gebühr vierteljährlich nachträglich fällig.

Abweichende Fälligkeiten können festgelegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren für das städtische Gebäude Lange Straße 6 - „Altenbegegnungsstätte“ - vom 5. November 2001 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 23 /2001) außer Kraft.

Schleswig, den 30.09.2010

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez.
Thorsten Dahl
Bürgermeister

(L.S.)

**Satzung
der Stadt Schleswig über die Aufhebung der Satzung
über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Friedrichsberg
vom 07.10.2010**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 20.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schleswig über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Friedrichsberg vom 21.12.1990 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 11.10.2010

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez.
Thorsten Dahl
Bürgermeister

(L.S.)

**Satzung
der Stadt Schleswig über die Aufhebung der Gestaltungssatzung
für einen Teil des Stadtweges, den Kornmarkt und die Mönchenbrückstraße
vom 07.10.2010**

Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 20.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gestaltungssatzung der Stadt Schleswig für einen Teil des Stadtweges, den Kornmarkt und die Mönchenbrückstraße vom 16.05.1989 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 11.10.2010

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez. (L.S.)
Thorsten Dahl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Es wird bekannt gemacht, dass der Remter des St. Johannis-Klosters in Schleswig an bestimmten, festgelegten Terminen Trauzimmer für den Standesamtsbereich Schleswig ist.

Für das Jahr **2011** sind dies folgende Termine:

Sonnabend, 21. Mai 2011

Sonnabend, 18. Juni 2011

Sonnabend, 16. Juli 2011

Sonnabend, 20. August 2011

Sonnabend, 17. September 2011

Schleswig, 11. Oktober 2010

gez. (L.S.)
Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 8 /2010 vom 11.10.2010

Bekanntmachung

Es wird bekannt gemacht, dass der Plöner Saal der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf in Schleswig an bestimmten, festgelegten Terminen Trauzimmer für den Standesamtsbereich Schleswig ist.

Für die Jahre **2011** sind dies folgende Termine:

Freitag, 7. Januar 2011

Freitag, 4. Februar 2011

Freitag, 4. März 2011

Freitag, 1. April 2011

Freitag, 6. Mai 2011

Freitag, 3. Juni 2011

Freitag, 1. Juli 2011

Freitag, 5. August 2011

Freitag, 2. September 2011

Freitag, 7. Oktober 2011

Freitag, 4. November 2011

Freitag, 2. Dezember 2011

Schleswig, 11. Oktober 2010

gez.
Thorsten Dahl
Bürgermeister

(L.S.)